

## **SATZUNG**

### **über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zur Ermöglichung einer spekulationsfreien geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet Schneckenburgstraße/Weiherhofstraße auf der Gemarkung Konstanz im Stadtteil Petershausen-West, insbesondere um den begonnenen Umbau entlang der Bahnlinie durch eine höhere Dichte im gewerblichen oder im gemischt-urbanen Bereich zu vervollständigen, steht der Stadt Konstanz ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB an Flächen, die innerhalb des in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebietes liegen, zu.

#### **§ 2**

Das Gebiet, in dem der Stadt Konstanz das Vorkaufsrecht gem. § 1 dieser Satzung zusteht, ist im beiliegenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Amts für Liegenschaften und Geoinformation vom 01.02.2018 dargestellt. Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist Bestandteil dieser Satzung.

Die von der Satzung ganz oder teilweise betroffenen Grundstücke sind dem beigefügten Plan „Satzungsgebiet über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 2 BauGB“ zu entnehmen.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 22.03.2018

Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

#### Hinweis

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt Oberbürgermeister

